



Bau- und Betriebsvorschriften für Abwasseranlagen

Bau- und Betriebsvorschriften für Abwasseranlagen

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Abwasserentsorgung erlassen.

Art. 1

Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Art. 2

Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr.

Art. 3

Revisions-schächte

Beim Zusammenschluss mehrerer Grundleitungen und überall dort, wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig erscheint, sind einsteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre Lichtweite soll bei einer Schachttiefe bis 100 cm mindestens 60 cm Durchmesser, über 100 cm mindestens 80 cm Durchmesser betragen.

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen. Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind in der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen anzuschliessen. Die Bankette sind mit 10 % Gefälle zur Rinne auszubauen.

Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von minimum 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Die Deckelstärke hat sich nach den zu erwartenden Radlasten zu richten. Die Deckel müssen zum Öffnen in der Mitte ein Pickelloch aufweisen. Pickelstege und Randnischen wie BEGU-Deckel sind nicht zugelassen.

Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 4

Mauerdurchgänge

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 5

Bodenabläufe

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlammsturz von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.

Tauchbogen sind demontierbar anzubringen (Frostgefahr). Die Lichtweite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernde Fläche gem. nachfolgender Tabelle:

bis	50 m ²	Durchmesser 40 cm
51 -	200 m ²	Durchmesser 50 cm
über	200 m ²	Durchmesser 60 cm

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihre Ausläufe sind unter der Frostgrenze anzuordnen.

Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten und Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm Lichtweite aufweisen soll.

Art. 6

Abscheider

Mineralöl- und Lösungsmittelabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

- mineralische Öle und Fette,
- wasserunlösliche feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spezifischen Gewicht als Wasser,
- wasserunlösliche organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischen Gewicht als Wasser

enthalten kann (Reparaturwerkstätten, Garagenbetriebe und Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, Druckereien, Farbspritzanlagen usw.).

Die Abscheider haben den anerkannten Normen zu entsprechen. In folgenden Fällen kann, wenn notwendig, das Kanalisationsfach im Benehmen mit dem kantonalen Gewässerschutzamt besondere Abscheider vorschreiben:

- bei Anfall von wasserlöslichen oder unlöslichen Stoffen mit grösserem spezifischen Gewicht als Wasser,
- bei Anfall von explosionsgefährlichen Stoffen,
- in Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie in fleischverarbeitenden Betrieben und solchen der organischen Technologie.

Garage-
vorplätze

Vor Garagen-Einfahrten und Vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf die Strasse abfliessen. Die Ableitung ohne Abscheider darf nur in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation erfolgen.

Art. 7

Entwässerung
tiefliegender
Räume, Pum-
penanlagen,
Rückstauver-
schlüsse

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Wo erforderlich, sind Rückstauverschlüsse anzubringen. Pumpendruckleitungen sind über der maximalen Stauhöhe des Strassenkanals anzuschliessen. Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpenanlagen und Rückstauorgane dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

Art. 8

Miststöcke,
Siloableitun-
gen

Um das Abfliessen von Jauche und Silowasser in die Kanalisation zu verhindern, ist ein genügend grosser, betonierter Sammelboden zu erstellen und dieser mit einem Ablauf in eine dichte, abflusslose Jauchegrube zu versehen.

Art. 9

Bodenleitun-
gen, Anschlü-
sse an die öf-
fentliche
Kanalisation

Das Abwasser ist, unter Beachtung des Gesetzes über die Abwasserentsorgung, der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, geradlinig angelegten dichten Leitungen mit gleichmässigem Gefälle zuzuführen.

Die Leitungen sind fachmännisch zu verlegen, wo notwendig, sind sie einzubetonieren.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel in einem Revisionsschacht zu erfolgen. Ausnahmsweise kann mit schiefwinkligen Anschlussformstücken im Scheitel der öffentlichen Kanalisation direkt angeschlossen werden.

Das Gefälle soll für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 %, für Reinwasserleitungen mindestens 2 % betragen. Kleinere Gefälle sind nur gestattet, wenn unverhältnismässige Erschwernisse vorliegen. In diesem Fall sind besonders glatte, unterbetonierte Rohre zu verwenden und besondere Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen.

Lichtweite	<p>Die Lichtweiten sollen mindestens betragen:</p> <p>a) für Schmutzwasserleitungen 150 mm b) für Reinwasserleitungen 100 mm</p> <p>Richtlinien für Minimaldurchmesser der Bodenleitungen: Einfamilienhäuser bis zu 5 Wohnräumen 150 mm, Einfamilienhäuser über 5 Wohnräume und Mehrfamilienhäuser 150–200 mm, Gemeindekanalisationen je nach der Zahl der Anschlüsse, mindestens 250 mm.</p> <p>Die Vereinigung zweier Ableitungen soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45 Grad erfolgen.</p>
Richtungswechsel	Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.
Kaliberwechsel	Rohre verschiedener Lichtweiten sind mittels eines Kontrollschachtes miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.
Bau im Strassengebiet	In Strassen und Trottoirs haben das Eindecken der Gräben und die Wiederherstellung der Fahrbahn nach den Weisungen des Strassenfaches zu erfolgen.
Bau längs Wasserleitungen	Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung zu liegen kommen, sind in einem seitlichen Abstand von mindestens 50 cm zu verlegen.
Reinigung der Entwässerungsanlage	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, zu kontrollieren, nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen.</p> <p>Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut darf weder in die Kanalisation noch in Gewässer geleitet werden. Geruchverschlüsse müssen immer mit Wasser aufgefüllt sein.</p>